

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Iris Leixner, LL.M.
Sachbearbeiterin

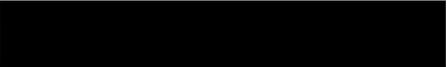
IRIS.LEIXNER@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202635
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.883.649

Auskunftspflichtgesetz

Sinnhaftigkeit des Auskunftspflichtgesetzes [#3257]

Sehr geehrte(r) 

das Bundeskanzleramt nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 3.12.2024 im Wege der Plattform „Frag den Staat“ und nimmt zu Ihren Fragen, ob unter Bezugnahme auf § 2 Auskunftspflichtgesetz grundsätzlich „jeder unangenehmen Frage“ nach dem Auskunftspflichtgesetz eine Mutwilligkeit im Sinne einer „Leichtfertigkeit oder Boshaftigkeit“ unterstellt werden kann und damit jede tiefgreifende Frage abgewehrt werden kann“ und ob Nachbesserungen zum Auskunftspflichtgesetz betreffend die Beauskunftung durch fachkundige Sachbearbeiter und die inhaltliche Treffsicherheit der Beantwortung geplant sind, Stellung wie folgt:

Zur Frage, wie der Begriff der Mutwilligkeit im Sinne des § 2 Auskunftspflichtgesetzes auszulegen ist, gibt es eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der an die Frage, ob ein Auskunftersuchen „offenbar mutwillig“ ist, strenge Beurteilungsmaßstäbe anlegt.

Als mutwillig wurde vom Verwaltungsgerichtshof etwa ein Auskunftsbegehren qualifiziert, in dem eine Frage über allgemein offenkundige Fakten gestellt wurde (VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038), der Kenntnisstand von Behörden gleichsam „abgeprüft“ oder die Behörden belehrt und sie zu logischem Denken „angeleitet“ wurde (VwGH 23.3.1999, 97/19/0022).

Soweit eine Auskunft an einen Auskunftswerber mit der Begründung eines offenbar mutwilligen Auskunftersuchens abgelehnt wurde, hat dieser das Recht, gegen den Bescheid ein Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht und an den Verwaltungsgerichtshof einzulegen, zur Klärung, ob das Auskunftersuchen tatsächlich offenbar mutwillig und somit abzuweisen war. Da die Behörde in jedem Fall damit rechnen muss, dass der Auskunftswerber die rechtliche Beurteilung der Behörde, dass im Einzelfall ein Auskunftersuchen mutwillig war, vor den Verwaltungsgerichten überprüfen lässt und die Behörde gegebenenfalls zu weiteren Erledigungen in dieser Sache verpflichtet ist, wird die Behörde schon aus Interessen der Verwaltungsökonomie daran interessiert sein, ihrerseits nicht „mutwillig“ eine unzutreffende Auskunft oder keine Auskunft zu geben. Es ist daher grundsätzlich schon aus dem Eigeninteresse der Behörde nicht davon auszugehen, dass eine Behörde jede „tiefgreifende Anfrage“ als „mutwillig“ qualifiziert und ablehnt.

Zur Frage ob „Nachbesserungen“ des Auskunftspflichtgesetzes geplant sind, ist festzuhalten, dass Auskunftspflichtgesetz gemäß Bundesgesetzblatt I Nummer 5/2024 mit Wirkung zum 31.8.2025 außer Kraft tritt. An dessen Stelle tritt mit Wirkung zum 1.9.2025 das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) Bundesgesetzblatt I Nummer 5/2024 in Kraft. Eine Novellierung des Auskunftspflichtgesetzes ist vor dem Hintergrund des baldigen Inkrafttretens des IFG weder geplant noch wäre eine solche zweckmäßig.

Wer und mit welchem Inhalt eine Auskunft erteilt, ist jedoch weder im Auskunftspflichtgesetz noch im IFG geregelt und wäre eine solche Regelung im Hinblick auf die Vielfalt der Behördenorganisationen innerhalb der öffentlichen Verwaltung auch nicht zielführend. Die Frage, ob eine der Anfrage entsprechende Auskunft im Einzelfall erteilt wurde, kann mittels Rechtsmittel des Auskunftswerbers von den Verwaltungsgerichten überprüft werden. Daher wird eine fachkundige und das Auskunftsbegehren in der Sache adressierende Antwort grundsätzlich bereits im Interesse der Verwaltungsökonomie von der Behörde und der für die Einhaltung der Gesetze und die Verwaltungsökonomie verantwortlichen jeweiligen Behördenleitung angestrebt werden.

Wien, am 8. Jänner 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202635, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

| | | |
|--|-----------------|--|
|  | Unterzeichner | serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2025-01-08T11:40:41+01:00 |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |